

Reglement über die Fonds der Einwohnergemeinde Schöpfheim (Fondsreglement)

vom

26. November 2019

Die Einwohnergemeinde Schüpfheim, gestützt auf das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016 und Art. 15 lit. c der Gemeindeordnung vom 6. November 2007, erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bestand, die Verwendung, den Umgang und die Äufnung aller Fonds, welche in der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schüpfheim geführt werden.

Art. 2 Grundsatz

¹ Für jeden Fonds wird in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde ein separates Konto geführt. Der Bestand wird in der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schüpfheim einzeln ausgewiesen.

² Die Finanzabteilung der Gemeinde präsentiert dem Gemeinderat jährlich per 31. Dezember die Fondsrechnungen.

³ Die Fonds werden nach den nachfolgenden Grundsätzen verwaltet, insofern nicht anderweitige gesetzliche Grundlagen, insbesondere des übergeordneten Rechts, zu beachten sind.

II. Fondsbestand und Verwendung

Art. 3 Bestand, Äufnung

¹ Die Fonds der Gemeinde Schüpfheim werden durch Zuwendungen, Legate, Schenkungen und Ersatzabgaben geäufnet.

² Freiwillige Zuwendungen an die Gemeinde, Erbschaften, Schenkungen und Legate werden durch den Gemeinderat im Sinne des Donators einem Fonds zugewiesen. Ersatzabgaben werden demjenigen Fonds zugewiesen, für welche dieser begründet wurde.

³ Die Äufnung von Fonds mit allgemeinen Mitteln der Gemeinde ist unzulässig. Mittel für die Einlage in Fonds dürfen nicht budgetiert und nicht zulasten der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Art. 4 Verwendung

¹ Beträge aus dem Fonds sind im Sinne der Zweckumschreibung des Fonds zu verwenden.

² Mittel aus einem Fonds dürfen nicht verwendet werden, wenn die gleiche Aufwendung im ordentlichen Budget der Gemeinde vorgesehen ist oder wenn es die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetierung abgelehnt hat, für einen solchen Zweck Mittel zu sprechen.

Art. 5 Ausgabenbewilligung

¹ Über Entnahmen aus dem Fonds wird gemäss den Finanzkompetenzen in der Organisationsverordnung entschieden, soweit nicht Spezialregelungen im nachfolgenden Abschnitt III festgelegt sind.

² Über alle weiteren Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 6 Ausnahmen

Sofern in einem rechtssetzenden Erlass der Einwohnergemeinde Schüpfheim von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten sind, gehen jene den Regelungen im vorliegenden Reglement vor.

III. Einzelne Fonds**Art. 7 Musikschulfonds**

¹ Der Fonds bezweckt die Unterstützung bei der Instrumentenanschaffung, von besonderen Veranstaltungen und Projekten der Musikschule sowie des Jugendblasorchesters Schüpfheim.

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Abteilung Bildung, Jugend und Sport. Ausgaben werden vom Musikschulleiter zusammen mit dem Abteilungsleiter Bildung, Jugend und Sport bewilligt.

Art. 8 Fonds für den Wettbewerb der Entlebucher Musikschulen

¹ Der Fonds bezweckt die Unterstützung der Wettbewerbsveranstaltung der Entlebucher Musikschulen.

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Konferenz der Entlebucher Musikschulen (KEMS). Ausgaben werden vom Präsidenten der KEMS und der Stellenleitung bzw. entsprechend der Stellvertretungsregelung im Gemeindevertrag über die Trägerschaft der Entlebucher Musikschulen vom 1.9.2015 bewilligt.

Art. 9 Kulturfonds

¹ Der Fonds bezweckt den Kulturwegunterhalt in seiner Gesamtheit (Wegunterhalt, Beschriftung, Informationsmaterial etc.).

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Abteilung Zentrale Dienste und Soziales. Ausgaben werden vom Abteilungsleiter Zentrale Dienste und Soziales und dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter bewilligt.

Art. 10 Amtsassarchivfonds

¹ Der Fonds bezweckt den Unterhalt und die Bewirtschaftung des Restbestandes des ehemaligen Amtsassarchives im Kantonsschulgebäude.

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Abteilung Zentrale Dienste und Soziales. Ausgaben werden vom Abteilungsleiter Zentrale Dienste und Soziales und dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter bewilligt.

Art. 11 Forstreservfonds

¹ Der Fonds bezweckt die Finanzierung von Massnahmen gegen Waldschäden auf dem Gemeindegebiet, insbesondere die Unterstützung von Schutzwaldpflegeprojekten.

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Abteilung Zentrale Dienste und Soziales. Ausgaben werden vom Abteilungsleiter Zentrale Dienste und Soziales und dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter bewilligt.

Art. 12 Unwetterkatastrophenfonds

¹ Der Fonds bezweckt die Hilfe und Unterstützung bei Unwetterkatastrophen.

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Abteilung Bau und Infrastruktur. Ausgaben werden vom Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur und dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter bewilligt.

Art. 13 Sozialfonds

Der Sozialfonds ist im Reglement zum Sozialfonds der Einwohnergemeinde Schüpfheim vom 29. Juni 2017 geregelt.

Art. 14 Fonds über die bis zum 31. Dezember 2011 verfügten Ersatzabgaben für Schutzraumbauten

¹ Der Zweck, die Speisung, Zuständigkeiten und weitere Bestimmungen sind im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, in den ausführenden Verordnungen zum Bundesgesetz sowie dem kantonalen Gesetz über den Zivilschutz vom 19. Juni 2007 und den ausführenden Verordnungen zum kantonalen Gesetz geregelt.

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Abteilung Bau und Infrastruktur. Die in § 15 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über den Zivilschutz geregelten Gesuche zur Verwendung der Fondsmittel sind vom Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur oder dem Abteilungsleiter Finanzen und dem Geschäftsführer an die zuständige kantonale Dienststelle zu stellen.

Art. 15 Fonds für die Ersatzabgaben für Parkplätze

¹ Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im kantonalen Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989, im kantonalen Strassengesetz vom 21. März 1995, im Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Schüpfheim vom 4. März 2018 und dem Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen für die Gemeinde Schüpfheim vom 28. Oktober 1993 geregelt.

² Die Zuständigkeit für den Fonds und die Verfügungsberechtigung über die Fondsmittel ergibt sich aus der Organisationsverordnung vom 1. September 2016 der Einwohnergemeinde Schüpfheim und dieser angehängten Kompetenzordnung.

Art. 16 Fonds für die Ersatzabgaben für Spielplätze und Freizeitanlagen

¹ Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im kantonalen Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 und im Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Schüpfheim vom 4. März 2018 geregelt.

² Die Zuständigkeit für den Fonds und die Verfügungsberechtigung über die Fondsmittel ergibt sich aus der Organisationsverordnung vom 1. September 2016 der Einwohnergemeinde Schüpfheim und dieser angehängten Kompetenzordnung.

Art. 17 Fonds für vom Kanton rückverteilten Mittel aus dem Mehrwertabgabefonds (§ 105d Abs 4 PBG)

¹ Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, im kantonalen Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 und in der kantonalen Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013 geregelt.

² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Abteilung Bau und Infrastruktur. Ausgaben werden vom Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur und dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter bewilligt.

Art. 18 Fonds für die Ersatzabgaben für Eigenstromerzeugung bei Neubauten

¹Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im kantonalen Energiegesetz vom 4. Dezember 2017 und in der kantonalen Energieverordnung vom 25. September 2018 geregelt.

²Die Zuständigkeit für den Fonds und die Verfügungsberechtigung über die Fondsmittel ergibt sich aus der Organisationsverordnung vom 1. September 2016 der Einwohnergemeinde Schüpfheim und dieser angehängten Kompetenzordnung.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Schüpfheim, 17. Oktober 2019

Gemeinderat Schüpfheim

Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin

Willy Schmid
Gemeindeschreiber

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2019.